

Verfahrensordnung des Turniergerichts

des

Schachbundesliga e.V.

1. Das Turniergericht wird auf Antrag in den in der Satzung des Schachbundesliga e.V. vorgesehenen Fällen tätig. Für das Verfahren gelten die Satzung und die nachstehenden Verfahrensregeln.
2. Antragsberechtigt sind:
 - 2.1 im Fall der Entscheidung über das Ergebnis einer Schachpartie: der Spieler und der Verein oder die Tochtergesellschaft iS des § 6 Nr. 2 der Satzung,
 - 2.2 im Fall der Verhängung einer Sanktion gegen einen Spieler: der Spieler,
 - 2.3 im Fall der Entscheidung über ein Gesamtergebnis eines Wettkampfes oder der Verhängung einer Sanktion gegen einen Verein oder die Tochtergesellschaft iS des § 6 Nr. 2 der Satzung: der Verein oder die Tochtergesellschaft. Unter 2.3 fällt nur die Entscheidung über das Gesamtergebnis eines Wettkampfs, das sich nicht aus einer Veränderung einzelner Partieergebnisse ergibt.
3. Verfahrensbeteiligte sind:
 - 3.1 der Turnierleiter des Schachbundesliga e.V.,
 - 3.2 der Antragsteller,
 - 3.3 alle unmittelbar von dem Ausgang des Verfahrens betroffenen Spieler, Vereine oder Kapitalgesellschaften. Eine nur mittelbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn sich durch die Entscheidung des Turniergerichts die Tabelle zum Nachteil einer Mannschaft verändert, die Mannschaft aber nicht an dem Wettkampf beteiligt war.
4. Anträge und sonstige Schriftsätze sind an den Vorsitzenden des Turniergerichts zu richten. Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.
5. Verfahrensgrundsätze
 - 5.1 Das Turniergericht bestimmt nach Anhörung der Beteiligten, ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden wird. Beschließt das Turniergericht, dass der Fall für ein Verfahren ohne mündliche Verhandlung geeignet ist, so muss ein Beteiligter, der auf der Durchführung einer mündlichen Verhandlung besteht, einen Vorschuss auf die zu erwartenden Reisekosten der Mitglieder des Turniergerichts zahlen.

- 5.2 Zur mündlichen Verhandlung lädt der Vorsitzende die Beteiligten. Die Beteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Im Falle der Abwesenheit eines geladenen Beteiligten oder seines Bevollmächtigten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Das Turniergericht kann aber die Öffentlichkeit zulassen oder einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten.
- 5.3 Im Fall der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung setzt der Vorsitzende den Beteiligten eine Frist, bis zu der bei der Entscheidung zu berücksichtigender Vortrag einzureichen ist.
- 5.4 Das Turniergericht kann zur Aufklärung des Sachverhalts Zeugen vernehmen, Sachverständige anhören, schriftliche Auskünfte von Zeugen und Sachverständige einholen, Urkunden beiziehen, Augenschein einnehmen und alle Ermittlungen durchführen, die es für erforderlich hält.
- 5.5 Das Turniergericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidung wird den Beteiligten mit Rechtsmittelbelehrung bekannt gemacht und begründet.
6. Ausschluss, Befangenheit
- 6.1 Ein Mitglied des Turniergerichts ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen, wenn es selbst oder ein Verein, dem es als Mitglied angehört, zu den am Verfahren Beteiligten gehört.
- 6.2 Wird ein Beisitzer des Turniergerichts von einem Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält es sich selbst für befangen, entscheidet der Vorsitzende über die Begründetheit der Ablehnung bzw. der Selbstablehnung. Im Falle der Ablehnung oder Selbstablehnung des Vorsitzenden entscheiden die übrigen Mitglieder. Stimmt eines der Mitglieder für den Ablehnungsantrag und das andere dagegen, gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.3 Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird. Ein Ablehnungsantrag ist unzulässig, wenn er offensichtlich missbräuchlich ist. Ein unzulässiger Ablehnungsantrag kann durch das Turniergericht unter Einschluss des abgelehnten Mitglieds zurückgewiesen werden.
7. Einstweilige Anordnungen
- 7.1 In eiligen Fällen kann das Turniergericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn es im Interesse der Rechtssicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig erscheint.

7.2 In besonders dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine Entscheidung über einen Antrag nach Ziffer 7.1 treffen. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung das Turniergericht angerufen werden. Hierauf sind die Beteiligten hinzuweisen. Der Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung.

8. Kosten

8.1 Das Turniergericht entscheidet über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten. Die Kosten des Turniergerichts hat der unterlegene Beteiligte ganz oder teilweise, je nach dem Grad des Unterliegens, zu tragen. Ein eingezahlter Vorschuss ist zurück zu erstatten oder mit den zu tragenden Kosten zu verrechnen.

8.2 Auslagen der Mitglieder des Turniergerichts werden nach der Auslagenordnung erstattet.

Die Verfahrensordnung des Turniergerichts wurde auf der Mitgliederversammlung am 14.06.2008 beschlossen.

Anhang: **Auszug aus der Satzung**

§ 16 Turniergericht

1. Das Turniergericht besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei stellvertretenden Beisitzern, die auf der Generalversammlung gewählt werden. Das Turniergericht bestimmt einen der beiden Besitzer zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die stellvertretenden Beisitzer rücken nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen nach. Scheidet der Vorsitzende, ein Beisitzer oder ein stellvertretender Beisitzer aus, so werden diese auf der Mitgliederversammlung nachgewählt.

2. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Der stellvertretende Vorsitzende, der Beisitzer und die Stellvertreter müssen Nationale Schiedsrichter sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Schachbundesliga e.V. sein.

3. Das Turniergericht entscheidet in allen Fragen des Spielbetriebes, insbesondere über die Richtigkeit von Entscheidungen von Schiedsrichtern nach § 25 Ziff. 4 sowie sonstigen Entscheidungen von Schiedsrichtern und des Turnierleiters nach § 25 Ziff. 2.

4. Das Turniergericht kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Es muss allen Betroffenen rechtliches Gehör gewähren.

5. Eine Rechtsverletzung kann nicht auf die Behauptung gestützt werden, der Sachverhalte habe sich anders zugetragen als vom Schiedsrichter festgestellt.

6. Entscheidungen des Turniergerichts können innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe schriftlich oder per Telefax vor dem Schiedsgericht angefochten werden.

7. Hält sich das Turniergericht für unzuständig, so entscheidet es hierüber endgültig und verweist das Verfahren auf Antrag an das Schiedsgericht.

8. Die Mitglieder des Turniergerichts haben Anspruch auf Ersatz ihrer Kosten. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.